

Wahlvorschlag I:
(Sozialdemokratische Partei)

- 1 ¹⁾
 2.
 3.
 usw.

Die angelegte Wahl findet demnach nicht statt. Da bei Einreichung nur eines einzigen Wahlvorschlages nach § 12, Abs. 3 G. V. D. so zu verfahren ist, als ob nur für diesen einen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben worden wären, so gelten die auf dem vorstehenden Wahlvorschlag genannten Bewerber als Gemeindeverordnete gewählt.

....., den 19...

Der Gemeindevorstand.

XXX.

Die
Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses
sind öffentlich.

(§ 13 G. V. D.)

Damit ist gesagt, daß alle Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Wahlbezirk Zutritt zum Wahlraum haben. Die Befugnis findet aber ihre Schranke in dem Raummangel des Wahlraumes und in ähnlichen zwingenden Gründen sowie im ungebührlichen Benehmen der Anwesenden.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Wahl zur Folge (s. a. Abschnitt XXXIII: Ordnung im Wahlraum).

¹⁾ Es sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf unter Wohnungsangabe aufzuführen.